

numero teneatur, ut ipsum numerum reddat, et capitale in locum restituat.

6. Si adhuc maior causa fuerit, que servo requiratur, dominus servi non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturus suscipiat.

Diese Fortsetzung von 5 und das Kapitel 6 von A stimmen wörtlich überein mit Sätzen, die in B erst viel später folgen, nämlich mit den letzten Kapiteln von denen, die wir oben rekapituliert haben. Dort heisst es: 10. Si vero adhuc maior culpa fuerit, qui similiter ab ingenuo sol. XLV componere possit, et dominus servum non praesentaverit, ad ipsum numerum u. s. w. im wesentlichen ganz wie A. Aber all das viele, was diesen Stücken in B vorhergeht, bis hinauf zu dem 'et inter supplitia confessus fuerit', fehlt völlig in A, sodass wir hier eine Lex haben, nach der bei den weniger schweren Vergehungen, für die der Sklave durch Prügel oder Entmannung gestraft wird, stillschweigend seine Gestellung durch den Herrn vorausgesetzt, dagegen bei den schwereren plötzlich nur noch für den Fall, dass der Herr sie verweigert, Vorsorge getroffen, nur die dann auf den Herrn fallende Strafe erwähnt, was aber bei diesen Delikten gegebenenfalls mit dem Sklaven zu geschehen hat, völlig unerörtert gelassen wird. Nicht ohne Grund wird man diese Gestaltung des Themas seltsam finden. Andererseits ist gegen B nichts einzuwenden. Hier werden erst die leichteren Vergehungen, dann ein schwereres, bei dem Todesstrafe für den Knecht eintritt (wonach man der Mühe überhoben war, weitere Delikte anzuführen), unter der Voraussetzung der Gefügigkeit des Herrn, ordnungsgemäss behandelt. Danach erst wird der Fall: 'si dominus servi supplicia distulerit' ins Auge gefasst, es wird das Ladungs- und Mahnungsverfahren gegen den säumigen Herrn geschildert und ihm, wenn er dauernd widerspenstig bleibt, auferlegt, 'tamquam ingenuus' zu büssen. Die ganze Skala der Vergehungen wird nun noch einmal, unter neuem Gesichtspunkte, durchlaufen, und so gelangt man auch hier wieder zu den schwereren Delikten, noch einmal zu dem Vergehen, für das ein Freier fünfundvierzig Schillinge zu büssen hat, und statuiert hier nun allein die Zahlungspflicht des Herrn. Die ganze Entwicklung des Themas geht in B natürlich und ungezwungen vor sich.

Angesichts dieser Gestalt von A einer- und B andererseits wird man geneigt sein, in A eine grössere Auslassung anzunehmen. Der Redaktor von A, wird man sagen, irrte